

21.05.04

Fz - A - U

Beschluss

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung der Regelungen über Altschulden
landwirtschaftlicher Unternehmen und anderer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 105. Sitzung am 29. April 2004 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen und anderer Gesetze** – Drucksachen 15/1662, 15/3002 (neu) – die beiliegende Entschließung unter Nummer II der Beschlussempfehlung auf Drucksache 15/3002 (neu) angenommen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, beim Erlass von Ausführungsbestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 Nr. des LwAltschG folgende Regelungen zu treffen:

1. Zu § 7 Abs. 1 Satz 4 (neu) des LwAltschG

Bei der Ermittlung des Mindestablösebetrages werden die jährlichen Pauschalen für ersparte Wirtschaftsprüferkosten auf 1.000 € pro Unternehmen, das einer Pflichtprüfung unterliegt, und auf 2.000 € pro Unternehmen, das keiner Pflichtprüfung unterliegt, festgelegt. Sind mehrere Unternehmen Kreditnehmer im Sinne von § 1 Abs. 2 LwAltschG, werden die Pauschalen für jedes Unternehmen berechnet.

2. Zu § 8 Abs. 2 des LwAltschG

Bei der Ermittlung des Ablösebetrages sind die für die Gewinnermittlung maßgeblichen neuen Rahmenbedingungen der Agrarreform in dem 5-jährigen Prognosezeitraum zugrunde zu legen. Ergeben sich über den Prognosezeitraum hinaus aus der Umgestaltung der Beihilfegewährung bei einzelnen Unternehmen besonders gravierende Gewinnänderungen, kann dies berücksichtigt werden.

3. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 5 des LwAltschG

Die vorzulegende Übersicht zu den einzelnen Vermögenswerten soll folgende Positionen des Anlagevermögens im Sinne des § 266 Abs. 2 HGB umfassen:

- Konzessionen,
- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken,
- Finanzanlagen.

Dabei sind sämtliche Einzelwerte, die einen Verkehrswert von 10.000 € überschreiten, aufzulisten. Bei Einzelwerten, die nicht betriebsnotwendig sind, ist der Verkehrswert anzugeben.

4. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 6 (neu) des LwAltschG

Die vorzulegende Auflistung beschränkt sich auf Anlagevermögen im Sinne der Nr. 5, das bei Abschluss der Rangrücktrittsverträge Eigentum des Kreditnehmers war und danach veräußert wurde.

Außerdem fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass gemäß § 8 Abs. 1 LwAltschG vorgelegte Angebote, die eine Ablösung von mehr als 40 % der Altschulden gemäß § 1 Abs. 1 LwAltschG vorsehen, einer vorrangigen Bearbeitung zugeführt werden.